



PRESSE-INFORMATION

Münchener Landgericht verbietet irreführende DF1-Werbung

Düsseldorf, 20. Mai 1999 – Mitte Mai erging vom Landgericht München I aus eine Einstweilige Verfügung gegen den Fernsehanbieter DF1. Der Sender DF1 warb u.a. im März und April diesen Jahres in verschiedenen Anzeigen mit Spielfilmen, die erst zu einem späteren zum Teil sogar weit in die Zukunft ragenden Zeitraum gesendet wurden. Außerdem warb DF1 damit, dem Zuschauer würden "über 30 Kanäle" zur Verfügung stehen.

Die 9. Kammer für Handelssachen des Landgerichts München I, untersagte nun DF1 in einer Einstweiligen Verfügung vom 12.05.99 die der Bundesverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland erwirkt hatte, die Werbung mit Spielfilmen, die zum aktuellen Zeitpunkt der Werbung "noch nicht einem interessierten Publikum gegenüber zeitnah ausgestrahlt werden...d.h. die Ausstrahlung nicht im aktuellen Monatsprogramm vorgesehen ist." Beispielsweise darf DF1 also nicht schon im Monat Juli mit Titeln werben, die erst im Monat August ausgestrahlt werden. "In der heutigen schnellebigen Zeit", so das Gericht in seiner Begründung, "erwartet der Verbraucher, daß beworbene Dienstleistungen - zumal im Medienbereich - sofort in Anspruch genommen werden können." Zudem wurde DF1 untersagt, mit dem Slogan "über 30 Kanäle" zu werben. Nach Ansicht des Gerichts ist die Werbung "irreführend soweit erkennbar Spartenkanäle gemeint sind". DF1 konnte lediglich 30 "technische" Kanäle glaubhaft machen.

Der Pressesprecher und stellvertretende Bundesvorsitzende des IVD Ulrich Mahne, wertet die Einstweilige Verfügung "als wichtigen Erfolg des IVD gegen die unerbittliche Werbepower von DF1 um Marktanteile, die in Zukunft immer bedrängender für den Videofachhandel wird". Mahne fordert die Mitglieder des Verbandes auf, auffällige oder vermeintliche Wettbewerbsverstöße dem Verband mitzuteilen, damit dieser dagegen vorgehen kann.

Für Rückfragen und weitere Informationen:

Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V.

Jörg Weinrich

Tel.: 0211 / 577 390-0

Fax: 0211 / 577 390.69

e-Mail: ivd@ivd-online.de